



Hauptausschuss

17. Sitzung (öffentlich)

29. November 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 12.35 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksachen 13/1400, 13/1700, 13/1790

1

Der Ausschuss stimmt über die von den Fraktionen zu den ihn tangierenden Bereichen des Haushaltsplanentwurfs 2002 - Einzelpläne 01 und 02 sowie Kapitel 15 081 - eingebrachten Änderungsanträge ab; siehe dazu die Vorlagen 13/1104, 13/1107 und 13/1137 (Neudruck).

2 Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) sowie zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,

der Fraktion der CDU,

der Fraktion der FDP und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1766

14

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an und bestimmt Abgeordnete Gödecke zur Berichterstatteerin.

3 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes NRW

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1749

In Verbindung damit:

Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 23 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Drucksache 13/1390

15

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf bei Stimmenthaltung der Grünen einstimmig zu und bestimmt Abgeordneten Hardt zum Berichterstatte.

4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/472

Vorlagen 13/618, 13/981

Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924, 13/943, 13/944, 13/1053

Information 13/259

16

Wegen unterschiedlicher Auffassungen über den für die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung einzuschlagenden Weg wird die Entscheidung vertagt, bis die Fraktionen einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag machen.

5 Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1715

Der Ausschuss vertagt die Behandlung des Gesetzentwurfs, bis der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform ein Ergebnis über seine Beratungen vorlegt.

(Kein Diskussionsprotokoll)

6 Verschiedenes

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die Anhörung zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage" - Drucksache 13/1520 - am 14. März 2002 durchzuführen, die einzuladenden Sachverständigen um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten und ihnen in der Anhörung selbst nicht mehr die Möglichkeit eines einleitenden mündlichen Vortrags zu geben, sondern direkt Fragen an sie zu stellen.

Der Vorsitzende bittet die Obleute, sich über das Ziel und den Termin einer Informationsreise des Hauptausschusses im Jahre 2002 zu verständigen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

* * *

Ergebnis siehe Beschlusstil, Seite II.

4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/472

Vorlagen 13/618, 13/981

Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924, 13/943, 13/944, 13/1053

Information 13/259

Vorsitzender Edgar Moron teilt mit, ihm sei signalisiert worden, dass die Fraktionen noch nicht ganz zueinander gekommen seien; deshalb könne das Beratungsverfahren heute noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Er habe den Eindruck, dass die Fraktionen inhaltlich gar nicht weit auseinander lägen. Vielmehr gebe es noch Differenzen über gesetzestechnische Fragen; allerdings verstecke sich hinter Gesetzestechnik manchmal auch Inhaltliches. Er bitte die Fraktionen, sich über die Weihnachtspause zu verständigen, damit der Hauptausschuss in der Januar-Sitzung entscheiden und das Januar-Plenum erreichen könne.

Werner Jostmeier (CDU) betont, die Fraktionen hätten im Vorfeld sehr konstruktiv zusammengearbeitet. Deshalb habe ihn verwundert, dass der CDU in einem kürzlich stattgefundenen Obleutegespräch von Frau Koczy von den Grünen vorgeworfen worden sei, man wolle ihre Fraktion verfahrensmäßig über den Tisch ziehen.

Er gebe dem Vorsitzenden Recht, dass man in der Sache nicht weit auseinander sei. Nach der Expertenanhörung lehne die CDU-Fraktion die Schaffung eines Art. 5 a LV ab. Die Landesregierung und die Landtagsmehrheit hätten in den letzten Jahren das KJHG geschaffen, und selbst die Grünen-Fraktion habe zugestanden, dass Art. 6 LV überarbeitungsbedürftig sei. Vor diesem Hintergrund sei zu fragen, aus welchen Gründen gegen jeden Sachverstand ein zusätzlicher Art. 5 a in die Landesverfassung eingefügt werden solle. Viel sinnvoller wäre es, Art. 6 LV so zu korrigieren, dass nach der Korrektur darin die Formulierungswünsche des Gesetzentwurfs von SPD und Grünen enthalten seien.

Er unterstütze den vom Vorsitzenden angedachten Zeitplan, habe allerdings Zweifel, ob er einzuhalten sei. Die FDP-Fraktion habe nämlich den hilfreichen Vorschlag gemacht, sich noch einmal mit Fachleuten über die Frage zu unterhalten, ob ein zusätzlicher Art. 5 a notwendig oder nicht die Aufnahme der Intentionen in Art. 6 sinnvoll sei, was eine erneute Expertenanhörung erforderlich mache. Er schlage allerdings vor, lediglich ein Fachgespräch im Beisein der Fachleute des Innenministeriums zu führen.

Er bitte, den von der CDU vorgeschlagenen Text dem Protokoll beizufügen (siehe Anlage).

Dorothee Danner (SPD) meint, man sollte sich in den nächsten zwei Wochen die Zeit nehmen, noch einmal intensiv über die Frage der Einfügung eines Art. 5 a oder der Erweiterung des Art. 6 zu sprechen. Auch hinsichtlich der Formulierung des Art. 6 bestünden noch Schwierigkeiten.

Auch sie halte eine erneute große Anhörung nicht für notwendig. Dass man allerdings den Zeitplan bis Januar einhalten könne, könne sie nicht zusagen. Man werde sich aber darum bemühen.

Staatssekretärin Prüfer-Storcks (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit) äußert, in der Anhörung habe der Vorschlag auf dem Tisch gelegen, einen eigenständigen Artikel zu schaffen, auch um die Bedeutung von Kinderrechten hervorzuheben. Dazu hätten sich die Experten ausnahmslos positiv verhalten. Von daher ziehe sie aus der Anhörung nicht den Schluss, dass die Schaffung eines eigenen Artikels von Sachverständigen-seite abgelehnt werde. Deshalb müsse zu der Frage, an welcher Stelle Kinderrechte Aufnahme in die Landesverfassung finden sollten, aus der Sicht der Landesregierung keine erneute Anhörung stattfinden.

Vorsitzender Edgar Moron artikuliert die Auffassung, dass es nicht angehe, über eine solche Frage einen Prinzipienstreit auszutragen, wenn man sich inhaltlich einig sei. Deshalb müsse eine Verständigung angestrebt werden.

Peter Biesenbach (CDU) macht deutlich, die CDU-Fraktion sei sich darin einig, keinem gesonderten Artikel zuzustimmen.

Werner Jostmeier (CDU) hebt darauf ab, dass verschiedene Vortragende in der Anhörung auch den Hinweis gegeben hätten, dass Artikel 6 ohnehin tangiert sei. Im Übrigen werde es Auslegungsschwierigkeiten zuhauf geben, wenn man die Kinderrechte in einem Artikel 5 a und die Jugendrechte in Artikel 6 definiere. Von der Logik und von der Gesetzssystematik her sei die von der CDU vorgeschlagene Lösung zwingend. Hinzu komme, dass ein Artikel 5 a jedem Leser der Landesverfassung deutlich mache, dass die Kinderrechte zunächst vergessen und dann nachträglich eingefügt worden seien. Die Schaffung eines Artikels 5 a würde also das, was man gemeinsam wolle, entwerten.

Frau Koczy habe auch den Begriff "sittliche Gefährdung" moniert. Dieser Begriff aber finde sich im Verfassungsrecht und selbst noch in den letzten Mediengesetzen, und auf ihn werde seine Fraktion nicht verzichten.

Vorsitzender Edgar Moron bittet zu berücksichtigen, dass sich alle Fraktionen dafür aussprechen, Kinderrechte in der Verfassung zu verankern. Vor diesem Hintergrund wäre es ein bedenkliches Beispiel für parlamentarisches Verfahren, wenn man sich nicht über einen

verfassungskonformen Weg einigen könnte. Das würde draußen niemand verstehen, und darunter würde das Ansehen des Parlaments insgesamt leiden. Deshalb bitte er alle Fraktionen, keine Hürden aufzubauen, über die man nachher nicht mehr hinwegkommen könne.

Peter Biesenbach (CDU) bittet all diejenigen, die sich für die Schaffung eines Artikels 5 a aussprechen, sich verfassungsrechtlichen Rat einzuholen. Dann würden sie sehr schnell einsehen, dass nur der von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Weg gangbar sei.

Vorsitzender Edgar Moron stellt abschließend fest, er werde den Punkt wieder auf die Tagesordnung setzen, wenn die Fraktionen einen entscheidungsfähigen Vorschlag auf den Tisch legten.

Zu Tagesordnungspunkt 5 - Stichwort "Stärkung parlamentarischer Kontrolle" - siehe Beschlussteil, Seite III.

Zu Tagesordnungspunkt 6 - Verschiedenes - siehe Beschlussteil, Seite III f.

Vorsitzender

Anlage

12.12.2001 /

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen
- Kinderrechte -
Beschluss des CDU-Landtagsfraktion NRW
vom 27.11.2001**

<p>Geltende Gesetzesbestimmung</p> <p>Artikel 6</p> <p>(2) Die Jugend ist vor Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung zu schützen.</p> <p>(1) Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern. Begabte Jugendliche sind besonders zu fördern.</p> <p>(3) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienpflege und Jugendfürsorge bleibt gewährleistet und ist zu fördern.</p>	<p>Vorschlag der CDU</p> <p>Artikel 6</p> <p>(1) Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung.</p> <p>(2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte der Kinder und Jugendlichen und trägt für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihren Begabungen zu fördern. Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.</p> <p>(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienpflege, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.</p>	<p>Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.</p> <p>Artikel 5 a (Kinderrechte)</p> <p>„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge“.</p>
--	--	--